



# Merkblatt Inklusionskredit Kommunal Bayern

Stand: März 2022

Mit dem Inklusionskredit Kommunal Bayern sollen vor dem Hintergrund der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung investive Maßnahmen zur Reduzierung und Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und behindertengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden.

Besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf die Unterstützung von Investitionserfordernissen, die sich aus der vom Bayerischen Landtag im Juli 2012 parteiübergreifend beschlossenen schulischen Inklusion behinderter Kinder sowie aus den veränderten Zugangsanforderungen im öffentlichen Raum aufgrund der demografischen Entwicklung ergeben.

Die Maßnahmen dürfen dabei nicht im Widerspruch zu den Zielen gegebenenfalls bestehender integrierter Stadt(teil)-Entwicklungskonzepte stehen.

Die Kredite werden für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre, verbilligt.

Grundlage ist das KfW-Programm „IKK – Barrierearme Stadt“ (233), das von der BayernLabo weiter zinsvergünstigt wird.

Partner der



Alle im Weiteren aufgeführten **BayernLabo-Formulare** sowie **dieses Merkblatt** und die tagesaktuellen Konditionen für den Inklusionskredit Kommunal Bayern können auf der Internetseite [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de) abgerufen werden.

Die aktuellen KfW-Formulare können im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) abgerufen werden.

## 1. Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind:

- bayerische kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und
- bayerische kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit oder des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 gegründet wurden, sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe;
- **bei Zweckverbänden mit Beteiligung privater Mitglieder ist zusätzlich die explizite satzungsmäßige Haftungsübernahme für eventuell ausfallende Umlageverpflichtungen der privaten Mitglieder durch die gemeindlichen Mitglieder erforderlich.**

**Der Anteil der gemeindlichen Mitglieder muß nach Stimmrechts- und Umlageanteilen dabei mindestens 2/3 betragen.**

- bayerische Schulverbände, die auf Basis von Art. 9 BaySchFG entstanden sind.

Die Betätigung der oben genannten Antragsberechtigten darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen.

## 2. Verwendungszweck

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Gefördert werden barriere-reduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN 18040-1 (Deutsches Institut für Normung) oder DIN 18040-3 dienen und in den Förderbereichen näher beschrieben sind. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt für das KfW-Programm „IKK – Barrierearme Stadt“ (233) (Formular-Nr. 600 000 2503).

Diese sind:

### A. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäude) der kommunalen Infrastruktur (z. B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Veranstaltungs- und Sportstätten)

### B. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Haltestellen)

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Mindestanforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3). Sie sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.

Es wird empfohlen, einen Bauvorlageberechtigten oder sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen.

Alle für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen notwendigen Kosten, einschließlich Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes erforderlich sind, werden gefördert.

#### 2.1 Förderfähige Investitionen

- Die in den nachfolgenden Förderbereichen A.1 bis 8 sowie B.9 und 10 dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

#### A. Gebäude (Nichtwohngebäude)

##### 1. Wege zu Gebäuden und Stellplätzen

- Anpassung der Wege zu kommunalen Gebäuden (Nichtwohngebäude) einschließlich Verbesserung der Beleuchtung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachungen

##### 2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Anpassung von Türen einschließlich Öffnungshilfen, Türkommunikationssystemen und Schaffung von Bewegungsflächen
- Windfänge
- Maßnahmen zur verbesserten Orientierung einschließlich Beleuchtung
- Anpassung von Portierslogen und Schalterbereichen (z. B. Info-Schalter, Kassen, Kantinen)

##### 3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von mechanischen Fördersystemen (Aufzüge, Lifter, Hebebühnen) als Anbauten oder Einbauten
- Barriere-reduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Nachrüstung mit Rampen z. B. zur Überwindung von Zwischenstufen

#### **4. Raumgeometrie**

- Änderung des Zuschnitts von Räumen einschließlich Fluren zur Herstellung einer besseren Erschließung
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Türen (innen) einschließlich Einbau von Öffnungssystemen und Türkommunikationssystemen
- Schaffung von Abstellbereichen für Mobilitätshilfen

#### **5. Sanitärräume**

- Schaffung barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs
- Anpassung und Ausstattung von Sanitäreinrichtungen

#### **6. Bodenbeläge in Innenräumen**

- Austausch des Bodenbelags
- Ergänzungen zur Verbesserung der Trittsicherheit
- Beseitigung von Unebenheiten
- Schaffung schwellenloser Übergänge

#### **7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation**

- Verbesserung der Raumakustik
- Schall- und Sprachübertragungsanlagen (einschließlich Gebärdensprachübertragung)
- Visuelle und taktile Orientierungshilfen
- Verbesserung der Beleuchtung in Aufgängen, Fluren und Innenräumen

#### **8. Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)**

- Anpassung der WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleidebereiche einschließlich Ausstattung mit Sicherheitssystemen
- Abstellbereiche für den Rollstuhl-/Mobilitätshilfenwechsel
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten und deren Überdachung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachungen

### **B. Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum**

#### **9. Verkehrsanlagen**

- Überwindung von Höhenunterschieden (z. B. Über-/Unterführungen, Erschließung von U-/S-Bahn-Stationen)
- Anpassung von Haltestellen (ÖPNV)
- Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme, zum Beispiel Internetplattformen zur Information über barrierefreie Reiseketten, Störungsmeldungen in Echtzeit; mobile Kommunikationssysteme zwischen Fahrzeug und Fahrgast für sehbehinderte Menschen über Bluetooth, Mobilfunk
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz)

## 10. Öffentlicher Raum

- Straßenraum (z. B. Anpassung von Fußgängerüberwegen und Fußgängerzonen, Nachrüstung von Lichtsignalanlagen)
- Anpassung von Leit- und Orientierungssystemen an Anforderungen blinder oder sehbehinderter Menschen
- Schaffung von barrierefreien/-armen öffentlichen WC-Anlagen und Mehrzweck-WCs (einschließlich Neubau)
- Schaffung/Umbau von barrierefreien/-armen öffentlichen Park- und Grünanlagen
- Schaffung/Umbau von barrierefreien/-armen öffentlichen Spielplätzen

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Vorgaben der Ausschlussliste (**siehe [www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste)** sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (siehe **[Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien.pdf \(kfw.de\)](#)**) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

Konkret gilt für dieses Förderprogramm die Sektorleitlinie für den Gebäudesektor (Kapitel 2.4)

### 2.2 Ausschluss

- Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns sind ausgeschlossen.
- Ferner schließt die KfW bestimmte Vorhaben generell von der Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können **der Ausschlussliste** und den „**Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe**“ entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie unter: **[www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste)**, **[Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien.pdf \(kfw.de\)](#)**

## 3. Kreditbetrag/ Finanzierungsanteil

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben finanziert werden. Sollte der Kreditnehmer die Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre planen, ist bei Antragstellung ein Gesamtkonzept (**[BayerLabo-Formular-Finanzierungsplan](#)**) vorzulegen.

Die angegebenen Finanzierungsanteile/Kreditbeträge beziehen sich auf das Gesamtvorhaben.

**Hinweis:** Im Rahmen des Finanzierungsplans sind sämtliche im Rahmen des Vorhabens beantragten öffentlichen Mittel (z.B. FAG-Mittel) sowie vorgesehenen Baukostenzuschüsse und Beiträge Dritter (z.B. Erschließungsbeiträge) anzugeben. Diese können nicht unter „Eigenmittel“ erfasst werden.

Der Ausweis von öffentlichen Mittel, Zuschüssen und sonstiger Beiträge Dritter ist erforderlich, auch wenn diese erst in späteren Haushaltsjahren fließen.

Eine Aufstockung des Kreditbetrages ist nach der Kreditzusage nicht mehr möglich.

## 4. Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1. Vorhabensbeginn

Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres können alle veranschlagten Investitionen, auch für bereits begonnene Bauabschnitte, finanziert werden. Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Kreditantragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr.

## 4.2. Kommunalkreditvoraussetzungen

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

## 5. Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Kreditmitteln aus dem KfW-Programm „IKK – Barrierearme Stadt“ (233) oder von Krediten von Landesförderinstituten (Lfi), die über die KfW ebenfalls aus dem „IKK – Barrierearme Stadt“ (233) refinanziert werden, ist für das im Kreditvertrag genannte Vorhaben (siehe Verwendungszweck des Kreditvertrags) ausgeschlossen.

## 6. Kreditbedingungen

### 6.1. Kreditlaufzeit/Tilgung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kreditlaufzeit 10 Jahre: 1 bis zu 2 Tilgungsfreijahre (10/2)
- Kreditlaufzeit 20 Jahre: 1 bis zu 3 Tilgungsfreijahre (20/3)

Die Tilgung erfolgt nach dem Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen, vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Zins- und Tilgungstermine sind jeweils nachträglich der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12.

### 6.2. Zinssatz und Zinsbindung

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung der Zinssätze im KfW-Programm „IKK – Barrierearme Stadt“ (233), der durch die BayernLabo weiter verbilligt wird. Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und an jedem Bankarbeitstag aktualisiert werden<sup>1</sup>.

Es können sich dabei auch Zinssätze unter 0 Prozent (für Zwecke eines in diesem Programm gewährten Kredites auch „negativer Zinssatz“ oder – ebenso wie der vom Kreditnehmer zu zahlende Zins - „Zins“ genannt) ergeben.

Für den Kredit kommt der Programmzinssatz zur Anwendung der am Tag des Eingangs des Abrufes von der BayernLabo festgesetzt wird, sofern

- die Auszahlungsvoraussetzungen gem. Zusageschreiben gegeben sind und
- der Abruf inkl. der Bestätigung des Vorliegens der Abrufvoraussetzungen auf dem **BayernLabo- Abrufformular „Abruf Inklusionskredit Kommunal Bayern“** immer per Telefax an die **Fax-Nr. +49 89 2171-600403 an einem Bankarbeitstag** bis **spätestens 12:00 Uhr** bei der BayernLabo eingereicht wird; bei späteren Eingängen kommt der am folgenden Bankarbeitstag geltende Programmzinssatz zur Anwendung,

Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Danach müssen neue Konditionen auf Basis eines klassischen Kommunalkredits vereinbart werden.

Die geltenden Programmzinssätze, die auch negativ sein können, finden Sie im Internet auf der Homepage der BayernLabo unter

[www.bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite](http://www.bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite)

---

<sup>1</sup> „Bankarbeitstage“ sind alle Werktage in München außer Samstag und 24. und 31. Dezember.

„Frankfurter Bankarbeitstage“ sind alle Werktage in Frankfurt a.M., außer Samstag und 24. und 31. Dezember.

### 6.3. Auszahlung

Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages **spätestens am vierten Frankfurter Bankarbeitstag** nach dem ordnungsgemäßen Abruf des Kredits.

## 7. Antragsverfahren

Der Antrag sollte nicht **vor** Beauftragung der/des ausführenden Unternehmen/-s gestellt werden und ist **direkt bei der BayernLabo einzureichen**. Die Antragstellung erfolgt mit dem **BayernLabo-Formular „Antrag Inklusionskredit Kommunal Bayern“**.

Die Kreditvergabe erfolgt ausschließlich direkt durch die BayernLabo. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 7.1. Antragsunterlagen

- Das ausgefüllte und unterschriebene BayernLabo-Antragsformular **„Antrag Inklusionskredit Kommunal Bayern“**

**Hinweis:** Im Rahmen des Finanzierungsplans sind sämtliche im Rahmen des Vorhabens beantragten öffentlichen Mittel (z.B. FAGMittel) sowie vorgesehenen Baukostenzuschüsse und Beiträge Dritter (z.B. Erschließungsbeiträge) anzugeben. Diese können nicht unter „Eigenmittel“ erfasst werden.

Der Ausweis von öffentlichen Mittel, Zuschüssen und sonstiger Beiträge Dritter ist erforderlich, auch wenn diese erst in späteren Haushaltsjahren fließen.

Die BayernLabo behält sich im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie im Einzelfall, soweit notwendig, die Anforderung ergänzender Unterlagen vor.

Bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden oder Schulverbänden ist der vollständige Wortlaut der aktuellen Betriebs-/Verbandsatzung vorzulegen. Soweit notwendig, sind der BayernLabo noch ergänzende Unterlagen einzureichen.

Anträge sind zu richten an: **BayernLabo Kommunalkredit Bayern**  
**Briener Str. 22**  
**80333 München**

**stets vorab per Fax unter: +49 89 2171-600418**

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Antragstellung erreichen Sie uns unter: **+49 89 2171-22004** oder per E-Mail an **kommunen@bayernlabo.de**.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die BayernLabo wird dem Kreditnehmer ein Zuschreiben samt Kreditvertrag zugesandt. Die Frist zur Annahme des Angebots der BayernLabo beträgt 4 Wochen.

## 8. Abruf der Kreditmittel

Abrufe sind nur an **Bankarbeitstagen** möglich und **direkt bei der BayernLabo** auf dem BayernLabo-Formular **„Abruf Inklusionskredit Kommunal Bayern“** einzureichen. An anderen Tagen eingereichte Abrufe gelten als am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Den Abruf senden Sie **bitte immer** ausschließlich an die **Fax-Nr. +49 89 2171-600403**.

Die Kredite werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Jeder Teilabruf muss mindestens 10 % des Gesamtkredits betragen. Der zweite Teilabruf kann frühestens 6 Monate nach dem ersten Abruf erfolgen.

Der erste Abruf kann frühestens nach Vorhabensbeginn, nach dem wirksamen Zustandekommen des Kreditvertrages und nach Erfüllung der im Zusageschreiben aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen erfolgen.

Insbesondere müssen folgende rechtswirksam unterzeichnete und gesiegelte Unterlagen im Original oder als Kopie mit Original-Beglaubigungsvermerk vorliegen:

- a) ordnungsgemäß unterschriebener und gesiegelter Abruf als Fax auf die Fax-Nummer 089/2171-600403
- b) Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans
- c) Lastschriftinzugsermächtigung (siehe BayernLabo-Antragsformular)
- d) ordnungsgemäß unterschriebener und gesiegelter Kreditvertrag

Zur Verfahrensbeschleunigung wird empfohlen, die Unterlagen **b) bis d)** im Original oder als beglaubigte Kopie möglichst unverzüglich nach Erhalt des Zusageschreibens der BayernLabo einzureichen.

Erforderliche Unterlagen sind stets **vorab** digital entweder

- per Telefax auf die Fax-Nummer 089/2171-600403 oder
- per verschlüsselter E-Mail an die Adresse [9190.produktbetreuung@bayernlabo.de](mailto:9190.produktbetreuung@bayernlabo.de) einzureichen.

Bitte reichen Sie uns alle per Telefax oder verschlüsselter E-Mail vorgelegten Dokumente bis auf den Auszahlungsabruf immer unverzüglich auch auf dem Postweg nach.

Die Abruffrist **endet** 12 Monate nach dem Datum des Zusageschreibens. Eine Verlängerung kann im Einzelfall **aus wichtigem Grund** vereinbart werden.

## 9. Nachweis der Mittelverwendung

### 9.1. Verwendungsnachweis

- Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch **24 Monate** nach Vollausszahlung durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und rechtswirksam unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichneten (inklusive Dienstsiegel) BayernLabo-Formulars „Verwendungsnachweis“ zu bestätigen.
- Die fristgerechte Einreichung direkt bei der BayernLabo muss **immer per Telefax** und **ausschließlich auf die Fax-Nummer 089/2171-600403** erfolgen; das Original des Verwendungsnachweises muss für eine mögliche Anforderung durch die BayernLabo oder die KfW innerhalb von 10 Jahren vom Antragsteller aufbewahrt werden; gleiches gilt insbesondere für die Nachweise der Einhaltung der Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW-Bankengruppe

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die technischen Mindestanforderungen dieses Merkblatts eingehalten wurden.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre hinweg ist nach jedem Bauabschnitt ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe von plausiblen Gründen – beantragt werden.

## 9.2. Auskunft und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Innerhalb der 10 Jahre nach Kreditzusage sind folgende Unterlagen vom Kreditnehmer aufzubewahren und der BayernLabo bzw. der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)

alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“ (KfW- Formular 600 000 2503) zum Merkblatt.

## 10. Vor-Ort-Kontrollen

Die BayernLabo behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Berechnungsunterlagen und -nachweise durchzuführen, auch von der KfW oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

## 11. EU-Beihilfefreiheit

Eine Förderung ist aus EU-beihilferechtlichen Gründen nur möglich, wenn die geförderte Einrichtung diskriminierungsfrei zur Verfügung steht.

## 12. Datenweitergabe

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Personenbezogene Daten werden durch die BayernLabo gem. den Datenschutzhinweisen für Kunden der BayernLabo und andere Betroffene verarbeitet.

## 13. Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

## 14. Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## 15. Anlage

KfW-Formular 600 000 2503 Technische Mindestanforderungen

### Ihr direkter Kontakt

**Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
Briener Straße 22  
80333 München

Kommunal-Hotline: 089 2171-22004  
Kommunal-Mail: [kommunen@bayernlabo.de](mailto:kommunen@bayernlabo.de)